

Unsere Annahme- und Kippbedingungen werden auch über unsere Internetseiten unter www.fink-stauf-ut.de zur Verfügung gestellt (zur Einsicht und als Download).

ANNAHME- UND KIPPBEDINGUNGEN 01/2024

**Annahme von mineralischen Abfallstoffen zur Verwertung
Bauschuttzubereitungsanlage Sankt Augustin, Hauptstraße „99“
Verwertungspark Niederpleis, Straße: „Auf dem Sand“
53757 Sankt Augustin, Autobahnkreuz A 3 / A 560**

§ 1 Geltungsbereich

- 1.) Für die Anlieferung (Kippen und Annahme) von Materialien gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Etwa abweichende Bedingungen des Anlieferers verpflichten uns nur, soweit wir diesen ausdrücklich unter Verzicht auf unsere Bedingungen schriftlich zugestimmt haben. Werden für bestimmte Anlieferungen besondere Bedingungen vereinbart, gelten diese allgemeinen Anlieferungsbedingungen nachrangig.
- 2.) Unser Auftraggeber wird als Anlieferer bezeichnet.

§ 2 Preise

Als vereinbarter Preis für die Anlieferung gilt die jeweils im Büro ausgehängte neueste Preisliste. Abweichende Preisvereinbarungen haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich vereinbart sind, z.B. Rahmenangebote.

Die jeweils gültigen Preislisten werden auch über unsere Internetseiten unter www.fink-stauf-ut.de zur Verfügung gestellt (zur Einsicht und als Download).

§ 3 Gegenstand der Anlieferung

- 1.) Es dürfen nur Stoffe angeliefert werden, die die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers oder der Umwelt nicht verändern. Insbesondere dürfen nicht angeliefert werden: Giftstoffe jeglicher Art, Müll, Öle, Teere, aus Gewerbe- und Industriebetrieben.
- 2.) Erlaubt ist die Anlieferung von Straßenaufbruch, Hochbauschutt (ohne Asbest), Gehweg-, Platten- und Straßendecken auf Bitumen-Basis. Eisenklötze und ähnlich harte Gegenstände dürfen nicht angeliefert werden.

Es gelten die nachstehenden Abfallschlüssel-Nummern des Europäischen Abfallkataloges aus dem jeweils gültigen Zertifikat zum Entsorgungsfachbetrieb des Standortes Sankt Augustin der Dr. Fink-Stauf Umwelttechnik GmbH.

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallischen Bodenschätzen
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und Sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegel, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegel und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 08 01 fällt
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
20 02 02	Boden und Steine

§ 4 Zusicherungen des Anlieferers

- 1.) Der Anlieferer versichert, daß in den angelieferten Stoffen keine Bestandteile enthalten sind, die nach § 3 nicht angeliefert werden dürfen. Für den Fall, daß öffentlichrechtliche Vorschriften für die Anlieferung der Stoffe bestehen, versichert der Anlieferer deren Einhaltung vor Übergabe des Materials. Die Getrennthaltungspflicht (selektiver Rückbau) gemäß Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV jeweils gültige Fassung) bei den Bauabfallstoffen muss eingehalten werden!

Vor jeder Anlieferung hat der Anlieferer unserem Unternehmen eine ausgefüllte, verantwortliche Erklärung (VE) zur Verfügung zu stellen; das Formular wird von unserem Unternehmen zur Verfügung gestellt; vertragliche Grundlage ist die Ersatzbaustoffverordnung (EBV).

Gemäß Ersatzbaustoffverordnung (EBV) § 3, Absatz 1, letzter Satz, ist der Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer verpflichtet, bei Anlieferung des Abfalles vorliegende Untersuchungsergebnisse aus der Vorerkundung von Bauwerken / Böden oder andere Hinweise auf mögliche Schadstoffe im Abfall unserem Unternehmen vorab vorzulegen.

Des Weiteren erklärt der Anlieferer, dass sein Abfall frei von Asbest nach der LAGA-Mitteilung 23 ist; soweit Asbesterkundungen vorhanden sind, werden diese Erkundungen uns vorab kostenlos vorgelegt.

Vor jeder Anlieferung von mineralischen Abfallstoffen zur Verwertung auf unserem Betriebsgelände ist eine (Deklarations-) Analyse, einschließlich Probevorbereitungsprotokoll, und einschließlich Probenahmeprotokoll eines zugelassenen Labors (Prüfstelle) unserem Unternehmen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Deklarationsanalysen müssen bezogen auf die Anliefermengen repräsentativ sein.

Getrennte Lagerung von angeliefertem Material bei Verdacht auf Schadstoffe

- Eine getrennte Lagerung für Recycling-Baustoffe oder Böden wird erforderlich, wenn sich aus der Charakterisierung der Verdacht auf eine Überschreitung der Materialwerte für RC-3 oder BM-F3 oder eine Überschreitung der Überwachungswerte ergibt.

Materialwerte für RC-Baustoffe → Anl. 1 Tab. 1 und 4 EBV

Materialwerte für Boden → Anl. 1 Tab. 3 und 4 EBV

Überwachungswerte für RC-Baustoffe → Anl. 4 Tab. 2.2 EBV

- Maßgeblich für den Parameter-Umfang der Untersuchungen ist der spezifische Verdacht.

Bsp. Material aus Tankstellenbereich → auf MKW und PAK untersuchen

- Untersuchungsstelle muss dann verdächtiges und getrennt gelagertes Material beproben und untersuchen.
- Sind Material- oder Überwachungswerte überschritten, darf keine Vermischung mit anderen Abfällen / Materialien erfolgen.

Abfälle, die Materialwerte für RC-3 (Bauschutt/Strassenaufbruch) überschreiten, die Materialwerte für BM-F3 (Bodenmaterial) überschreiten oder die Materialwerte für GS-3 (Gleisschotter) überschreiten, sind vom Anlieferer unverzüglich aufzuladen und von unserem Betriebsgelände zu entfernen.

Wir behalten uns vor, bei der Anlieferung von Material mit Schadstoffen weitergehende Schadensersatzansprüche gegenüber dem Anlieferer geltend zu machen.

Von unserem Unternehmen wird der kaufmännische Lieferschein - vor Abkippung - je Anlieferung ausgestellt.

Unsere Sichtkontrolle, Charakterisierung des Materials bzw. die organoleptische Prüfung gemäß Ersatzbaustoffverordnung wird durch den kaufmännischen Lieferschein (z.B. Erfassungs- oder Wiegebeleg) aus elektronischer Auftragsdatenverwaltung dokumentiert.

- 2.) Der Anlieferer bzw. dessen Erfüllungsgehilfe ist verpflichtet, auf dem Kippschein (kaufmännischer Lieferschein) seinen Namen und das polizeiliche Kennzeichen des anliefernden LKW anzugeben. Darüber hinaus versichert der Anlieferer durch die Angabe der Straße, auf der sich die Baustelle befindet, die Herkunft des Materials. Der Anlieferer hat die Angaben auf dem Kippschein (kaufmännischer Lieferschein) zu unterschreiben.
- 3.) Wir sind nicht verpflichtet, die Unterschriftsberechtigung des Anlieferers nachzuprüfen.

§ 5 Unser Prüfungsrecht

- 1.) Vor jeder Anlieferung von mineralischen Abfallstoffe zur Verwertung auf unserem Betriebsgelände ist eine (Deklarations-) Analyse, einschließlich Probevorbereitungsprotokoll, und einschließlich Probenahmeprotokoll eines zugelassenen Labors (Prüfstelle) unserem Unternehmen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Die Deklarationsanalysen müssen bezogen auf die Anlieferungsmengen repräsentativ sein.

- 2.) Falls im Bezug auf die richtige Kennzeichnung der Stoffe Zweifel bestehen, sind wir berechtigt, das Material zu untersuchen oder untersuchen zu lassen. Ergibt die Untersuchung, dass die angelieferten Materialien Stoffe enthalten, die nach § 3 nicht angeliefert werden dürfen, können wir die Materialien an den Anlieferer auf dessen Kosten zurückgeben. Die Kosten der Untersuchung trägt der Anlieferer. Er hat uns von allen hieraus entstehenden Ansprüchen freizustellen.
- 3.) Das Ergebnis dieser Untersuchung ist für das weitere Vorgehen verbindlich.
- 4.) Ansonsten gelten die Vereinbarungen / Regelungen nach § 4 Zusicherungen des Anlieferers. In der Deklarationsanalyse sind die Materialwerte für geregelte Ersatzbaustoffe nach der Ersatzbaustoffverordnung, EBV, anzugeben.

§ 6 Haftung des Anlieferers für die Beschaffenheit der Materialien

- 1.) Für eintretende Schäden aufgrund der Anlieferung von Stoffen, die in § 3 als nicht erlaubt bezeichnet sind, haftet der Anlieferer in vollem Umfang allein. Sollten wir aufgrund eines Schadensereignisses in Anspruch genommen werden (öffentlich-rechtlich oder zivilrechtlich) hat uns der Anlieferer von allen Ansprüchen nach § 22 Wasserhaushaltsgesetz und § 823 BGB sowie Kosten, die aufgrund ordnungsbehördlicher Maßnahmen entstehen, freizustellen.
- 2.) Der Anlieferer haftet für Verschulden seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen sowie für eigenes Verschulden. Er verzichtet auf die Entlastungsmöglichkeiten nach § 831 BGB.
- 3.) Sofern wir den Anlieferer wegen Verletzung aus diesen Bedingungen auf Schadenersatz in Anspruch nehmen, hat er den Nachweis zu erbringen, daß die angelieferten Materialien keine Stoffe enthalten, die nach § 3 nicht angeliefert werden dürfen.

§ 7 Verfahren der Anlieferung

- 1.) Mit dem Einfahren auf unser Gelände hat der Anlieferer den Anweisungen unserer aufsichtführenden Mitarbeiter Folge zu leisten; es gilt die Betriebsordnung der Dr. Fink-Stauf Umwelttechnik GmbH für den Standort Sankt Augustin, die am Betriebsstandort aushängt.
- 2.) Unsere Mitarbeiter sind vor dem Abladen zu verständigen und es ihnen der von uns bestätigte Kippschein (kaufmännische Lieferschein) auszuhändigen.
- 3.) Es sind die vorhandenen Hinweistafeln zu beachten,
zum Beispiel: „Vor Entladung beim Personal melden“
„Vorsicht Baumaschinen, bitte langsam Fahren“
und weitere Hinweistafeln.
- 4.) Vor der Entladung / Abkippung muss die abfallrechtliche und kaufmännische Erfassung im Erfassungscontainer (Straßenwaage) abgeschlossen sein; hierbei wird auch die Rohstoffhalde angewiesen.
- 5.) Beim Entladen wird geprüft, ob die angelieferten Stoffe dem genehmigten Abfallschlüsselkatalog entsprechen.
- 6.) Ein Entladen über die Kippkante ist grundsätzlich nicht gestattet; beim Entladen ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 10,00 m von der Kante einzuhalten.
- 7.) Die Unfallverhütungsvorschriften (UVV) sind vom Anlieferer (und den Vertragsgehilfen Fahrer und Beifahrer) einzuhalten.

Die Unfallverhütungsvorschrift (VBG 42) Steinbrüche, Gräben und Haldenabtragung ist vom Anlieferer (und den Vertragsgehilfen Fahrer und Beifahrer) einzuhalten.

Der Anlieferer übernimmt die besondere Pflicht, die Annahme- und Kippbedingungen der Bauschutttaufbereitungsanlage Sankt Augustin (jeweils in der gültigen Fassung) an sein Personal (Fahrer / Beifahrer) weiterzuleiten und zu dokumentieren.

Die Inhalte der Unfallverhütungsvorschrift VBG 42 müssen dem Personal des Anlieferers bekannt gemacht werden; der Anlieferer hat die Einhaltung der Vorschrift VBG 42 zu überprüfen.

- 8.) Die tägliche Kippzeit (Entladung) wird durch Aushang im Büro bekanntgegeben.
- 9.) Die Kippberechtigung kann jederzeit widerrufen werden; es werden nur Abfallstoffe angenommen soweit Annahmekapazität besteht.

§ 8 Unsere Haftung

Wir haften im Schadensfalle - sei es aus vertraglichen oder außervertraglichen Anspruchsgrundlagen, insbesondere aus positiver Vertragsverletzung, Verzug, Unmöglichkeit, unerlaubte Handlung oder culpa in contrahendo - nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von uns oder unseren Mitarbeitern (Erfüllungsgehilfen), es sei denn, es sind Kardinalpflichten betroffen.

§ 9 Eigentumsübergang

- 1.) Der Anlieferer versichert, daß die Lieferung frei von Rechten Dritter ist.
- 2.) Die angelieferten Materialien gehen erst in unser Eigentum über, nachdem die abgeladene Fuhre von unseren Mitarbeitern begutachtet wurde.

§ 10 Zahlung

- 1.) Nach Fälligkeit der Rechnung werden Fälligkeitszinsen in Höhe von 9 % Prozentpunkte über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank oder in Höhe nachweisbarer Sollzinsen (von uns in Anspruch genommen) eines Kontokorrentkredites berechnet.

Im Falle von Mahnungen können Mahngebühren erhoben werden.
Weitergehende Ansprüche aus Verzug werden hierdurch nicht berührt.

- 2.) Hat uns ein Kunde eine Einzugsermächtigung für das Lastschriftverfahren erteilt, erlöschen unsere Eigentumsvorbehalte erst nachdem ein Widerrufsrecht der Lastschrift nicht mehr besteht.
- 3.) Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht des Kunden besteht nur hinsichtlich solcher Gegenansprüche, die nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 11 wirtschaftliche Auskünfte unserer Kunden

Unsere Kunden/Anlieferer sind verpflichtet, unserem Unternehmen kostenlos schriftliche Auskünfte/Unterlagen über ihre aktuelle wirtschaftliche Situation vor einer Anlieferung von Material zur Verfügung zu stellen.

Von unserem Unternehmen können jederzeit gefordert werden:

- **aktuelle Selbstauskunft der SCHUFA, Wiesbaden,**
- **aktuelle Bank-/Sparkassenauskunft über die Zahlungsfähigkeit,**
- **aktuelle Auskunft von CREDITREFORM oder einer anderen gleichwertigen Gesellschaft.**

Die Auswahl der Unterlagen bleibt unserem Unternehmen überlassen.
Die Anlieferung von Material auf unserem Betriebsgelände kann von uns zurückgewiesen werden, wenn die oben genannten Unterlagen uns nicht zur Verfügung stehen.

Auch während einer Anlieferungsphase können die oben genannten Unterlagen von uns jederzeit angefordert werden; fehlende - für uns kostenlose - Unterlagen (Auskünfte zur wirtschaftlichen Situation) berechtigen uns jederzeit, die Geschäftsbeziehung ruhenzulassen oder einzustellen.

§ 12 Gesetzliche Informationspflicht nach § 36 (VSBG) Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Die Dr. Fink-Stauf Umwelttechnik GmbH ist nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen, so dass keine Teilnahme an diesem Verfahren erfolgt.

Bei Unstimmigkeiten ist die Dr. Fink-Stauf Umwelttechnik GmbH im Sinne des Verbrauchers an einer außergerichtlichen Lösung interessiert und wird sich bemühen, eine passende Lösung herbeizuführen.

§ 13 Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 1.) Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist der Empfangsort.
- 2.) Gerichtsstand ist für alle Parteien Amtsgericht Siegburg.

Wir sind jedoch berechtigt, den Anlieferer (Auftraggeber) auch an seinem Wohn- und/oder Geschäftssitz zu verklagen.

§ 14 Teilunwirksamkeit

Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen voll wirksam. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt ohne weiteres eine solche Regelung, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was nach Sinn und Zweck der unwirksamen Klausel wirtschaftlich gewollt war.

gez. Geschäftsleitung

Verteiler: Unsere Annahme- und Kippbedingungen werden auch über unsere Internetseiten unter www.fink-stauf-ut.de zur Verfügung gestellt (zur Einsicht und als Download). Auch das jeweils gültige Zertifikat als Entsorgungsfachbetrieb für den Standort Sankt Augustin der Dr. Fink-Stauf Umwelttechnik GmbH wird über unsere Internetseiten zur Verfügung gestellt.